

# Anhang.

## Polizeiliche Bekanntmachungen des Rathes und des Polizei-Amtes der Stadt Leipzig aus dem Jahre 1902.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Gesuche um Befreiung von der Vorschrift in § 6 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Confessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836, neuerdings überhand genommen haben, weil die betreffenden Eltern auf die Nothwendigkeit der Abschließung eines Vertrages über die Erziehung der Kinder erst bei deren Aufnahme in die Schule, d. h. zu einem Zeitpunkte, wo es nach § 8 des erwähnten Gesetzes zu einem solchen Vertrage in der Regel bereits zu spät ist, aufmerksam geworden sind, nehmen wir Veranlassung, in der Anlage die einschlagenden Bestimmungen des erwähnten Gesetzes unter besonderem Hinweis auf den Schlusssatz seines § 8 in Erinnerung zu bringen.

Leipzig, am 8. Januar 1902.

Die Bezirksschulinspektion Leipzig I.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich.

Der Königl. Bezirksschulinspector.

D. Müller. Tell.

### Anlage.

§ 6. Die aus gemischten Ehen erzeugten Kinder sind in der Regel in der Confession des Vaters zu erziehen.

Es ist jedoch den Eltern gestattet, durch freie Uebereinkunft, unter den im folgenden Paragraphen vorgeschriebenen Erfordernissen hierüber unter sich etwas Anderes festzusetzen.

§ 7. Eine solche Uebereinkunft der Brautleute oder Ehegatten über die Confession der Kinder ist an eine Einwilligung der Eltern, Vormünder (oder Geschlechtscuratoren) nicht gebunden, es sind jedoch hierbei theils die allgemeinen Bedingungen eines rechtsbeständigen Vertrags, theils auch folgende Formen zu beobachten:

- a) die Erklärung muß vor dem ordentlichen Richter des Bräutigams oder Ehemanns, und insofern derselbe ein Ausländer ist und im Inlande ein bestimmtes Wohnsitzrecht noch nicht erlangt hat, vor dem competenten Richter der Braut,
- b) an Gerichtsstelle,
- c) von beiden Theilen, welche deshalb persönlich erscheinen müssen, und
- d) ohne Zulassung eines Geistlichen oder anderer Personen

abgegeben und über dieselbe ein legales Protokoll in gesetzlicher Form aufgenommen werden. Der Richter hat hierbei aller Einwirkung auf die Willens-

erklärungen der Paciscenten sich zu enthalten, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe über die Willensfreiheit sich durch Befragen der Paciscenten Gewißheit verschaffen, auch dieselben auf die gesetzlichen Folgen solcher Verträge aufmerksam machen könne.

§ 8. Dergleichen Vereinigungen können sowohl vor Eingehung der Ehe als während derselben geschlossen, auch mit Beobachtung der im § 7 enthaltenen Vorschriften wieder aufgehoben oder verändert werden. Auf die religiöse Erziehung derjenigen Kinder aber, welche das 6. Jahr bereits erfüllt haben, ist der Abschluß, die Aufhebung oder Veränderung solcher Vereinigungen ohne Einfluß.

### Bekanntmachung.

Wiederholt ist es vorgekommen, daß die Grimmaische- und Petersstraße, welche Straßen nach der durch die Bekanntmachung vom 15. Mai 1901 abgeänderten Fassung des § 64 des Straßen-Polizei-Regulativs für das Befahren mit Zweirädern und Kraftfahrzeugen gesperrt sind, diesem Verbote zuwider, namentlich an Straßenkreuzungen, doch befahren worden sind.

Wir bringen deshalb diese Bestimmung erneut in Erinnerung und weisen ausdrücklich darauf hin, daß auch das Kreuzen der für den Verkehr mit Fahrrädern wie Kraftfahrzeugen gesperrten Straßen als ein Befahren derselben anzusehen und nach § 158 des Straßen-Polizei-Regulativs strafbar ist.

Leipzig, am 13. Januar 1902.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Dittrich. Bretschneider. Stahl.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnungen des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums vom 30. November 1901 (Verordnungsblatt des Evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums Nr. 14) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 14. Januar 1902.

Die Kircheninspektion für Leipzig.

Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.

D. Pank.

Dr. Dittrich.

Hj. Baumann.

### I. Verordnung,

die Amtsbezeichnung der confirmirten Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche betreffend, vom 30. November 1901.

(Siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176.)

Auf Antrag der VII. ordentlichen evangelisch-lutherischen Landesynode wird nach erlangter Zu-